

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Hintere Zollamtsstraße 2b
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13209/002-2011
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-010000/0024-VI/1/2011	Dr. Michael Hofer	15337	28. Oktober 2011	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden, beschlossen:

Der gegenständliche Entwurf ist am 29. September 2011 beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt. Die vom Bund gesetzte Begutachtungsfrist hätte am 3. Oktober 2011 geendet. Es stellt sich damit die grundsätzliche Frage, ob eine eingehende Befassung mit der Thematik überhaupt ein Anliegen der den Entwurf erarbeiteten Stelle ist. Die Vorgangsweise des Bundes hinsichtlich der Fristsetzung muss daher mit aller Deutlichkeit kritisiert werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes ist u.a. jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sei beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 leg. cit.).

Die Erläuterungen zum Entwurf gehen von einem verminderten Abgabenaufkommen für die Länder in einer Größenordnung von € 2 Mio. pro Jahr aus. Zurückzuführen ist dies auf die Deckelung der Bemessungsgrundlage bei der Prämie für Auftragsforschung und durch eine Verlagerung der Besteuerung von unentgeltlichen Grundstückszuwendungen vom Stiftungseingangssteuergesetz in das Grunderwerbsteuergesetz.

Keine Aussagen treffen die Erläuterungen entgegen § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes zu den finanziellen Auswirkungen der Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988.

Durch die Einfügung des § 21 Abs. 3 Z. 2 leg.cit. in Verbindung mit dem Verweis auf § 27a Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 sind nunmehr Körperschaften öffentlichen Rechts bezüglich Zinseinnahmen voll steuerpflichtig. Durch den Entfall des § 2 Abs. 2 Z. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 wird die Ausnahme für die zweckgewidmete Überlassung von Finanzmitteln beseitigt.

Die dargestellte Regelung hat massive Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da in vielen Bereichen die Zinseinnahmen aus gewährten Darlehen mit 25% Körperschaftsteuer besteuert werden würden. Beispielhaft seien die nachstehenden Bereiche aufgezählt, wo eine Körperschaftsteuerpflicht auf Zinsen entstehen würde, wobei eine vollständige Erhebung auf Grund der Kürze der Begutachtungsfrist nicht möglich war:

- Zinsen aus Darlehen, die vom Land an Wohnbaugenossenschaften gewährt werden;
- Zinsen aus Darlehen, die vom Land an Bauwerber für die Errichtung von Einfamilienhäusern gewährt werden;
- Zinsen aus Darlehen, die vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds an NÖ Gemeinden oder Gemeindeverbände gewährt werden;

- 3 -

- Zinsen aus Darlehen, die vom NÖ Wirtschaftsförderungsfonds an Unternehmen gewährt werden;
- Zinsen aus Darlehen, die vom Arbeitnehmerförderungsfonds gewährt werden;
- Zinsen aus Darlehen im Bereich Wirtschaftsförderung, die von der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH gewährt werden;
- Zinsen aus Darlehen in sonstigen Bereichen, die vom Land für bestimmte Zwecke gewährt werden.

Die in Aussicht genommene Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988 würde zu einem beträchtlichen Mehraufwand für die Länder bzw. die Landesfonds führen. Indirekt wären natürlich auch Gemeinden und Unternehmen betroffen, da in Höhe der zu bezahlenden Körperschaftsteuer auf Zinseinnahmen weniger Darlehen neu vergeben werden können.

Die zusätzlichen Steuereinnahmen fließen zu zwei Drittel dem Bund zu.

Die beabsichtigte Änderung im Körperschaftsteuergesetz 1988 verschiebt die Geldflüsse zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften. Die Länder und die Gemeinden trifft eine erhöhte Steuerpflicht und die von ihnen zu bezahlenden Mittel fließen zu zwei Drittel dem Bund zu. In Wahrheit stellt diese Regelung eine finanzausgleichsrechtliche Regelung dar, da Geldmittel zwischen den Gebietskörperschaften verschoben werden. Der geltende Finanzausgleich wird zu Gunsten des Bundes und zu Lasten der Länder und Gemeinden verändert.

Das Land Niederösterreich lehnt daher die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988 strikt ab.

Bezüglich der sonstigen Einnahmenverluste, die dem Land im Fall einer Realisierung des Entwurfes erwachsen, wird deren Abgeltung durch den Bund gefordert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. Herr Bundesrat Karl BODEN, Reibers 41, 3844 Waldkirchen an der Thaya
 4. Frau Bundesrätin Martina DIESNER-WAIS, Pürbach 96, 3944 Schrems
 5. Herrn Bundesrat Friedrich HENSLER, Untere Hauptstraße 4, 2471 Hollern
 6. Frau Bundesrätin Adelheid EBNER, 150, 3665 Gutenbrunn
 7. Frau Bundesrätin Elisabeth KERSCHBAUM, Albrechtsgasse 2/16, 2100 Korneuburg
 8. Frau Bundesrätin Juliane LUGSTEINER, Fournalngasse 17, 2604 Theresienfeld
 9. Herr Bundesrat Johann ERTL, Schloss Straße 4/2/3, 2320 Schwechat
 10. Herrn Bundesrat Martin PREINER, Frohsdorf 25, 2821 Lanzenkirchen
 11. Frau Bundesrätin Bettina RAUSCH, Neustift 19, 3375 Krummnußbaum
 12. Herrn Bundesrat Kurt STROHMAYER-DANGL, Matzles 39, 3830 Waidhofen an der Thaya
 13. Herr Bundesrat Christoph KAINZ, Gartenweg 2, 2511 Pfaffstätten
 14. Frau Bundesrätin Sonja ZWAZL, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
 15. An das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
 16. An das Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
 17. An das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
 18. An das Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg
 19. An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Burgring 4, 8010 Graz
 20. An das Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Walnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck
 21. An das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
 22. An das Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien
 23. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 24. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 25. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur